

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
SRH Hochschule Heidelberg
Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften
(1242-xx-3)**



81. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 18. Juli 2017

TOP 6.09

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Sozialrecht	LL.B.	180	6 Semester	Vollzeit	35/a	--	--

Vertragsschluss am: 13. Januar 2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 25. April 2017

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Dr. Kerstin Fink, SRH Hochschule Heidelberg, Bereich Qualität & Entwicklung, Ludwig-Guttman-Straße 6, 69123 Heidelberg, 06221-88-1414, kerstin.fink@srh.de

Betreuender Referent der ZEVA: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Ute Kötter, Hochschule für Angewandte Wissenschaften München, Fakultät für Sozialwissenschaften, Professur mit Schwerpunkten Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und Sozialrecht Kötter (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Christiane Siemes, Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht, Professur für Wirtschaftsprivatrecht und Arbeitsrecht (Wissenschaftsvertreterin)
- Arnd von Boehmer, Geschäftsführer AWO Sozial GmbH, Geschäftsführer AWO-Bezirksverband Württemberg e.V., Geschäftsführer AWO Wirtschaftsdienst GmbH (Vertreter der Berufspraxis)
- Christian Wuntke, Studium Rechtswissenschaft, Universität Greifswald (laufend) (Vertreter der Studierenden)

Hannover, den 27.06.2017 (ergänzt 08.08.2017)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss vom 18.07.2017	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Sozialrecht (LL.B.)	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Sozialrecht (LL.B.)	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profil	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-6
1.3 Studierbarkeit.....	II-8
1.4 Ausstattung.....	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-12
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-13
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-13
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-13
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-15
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-16
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-16
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-16
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-17
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-17
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-17
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-17
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017	III-1

I Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss vom 18.07.2017

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss vom 18.07.2017

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017 zur Kenntnis.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sozialrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Hochschule muss die Nachbesetzung oder adäquate professorale Vertretung der Professur für Sozialrecht nachweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Sozialrecht (LL.B.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Das sozialrechtliche Profil des Studiengangs sollte gestärkt werden. Dies sollte durch einen Ausbau sozialrechtlicher Anteile im Pflichtbereich erfolgen (insbesondere im Bereich Soziale Förderung und Hilfe) sowie durch ein regelmäßiges, realisiertes Angebot sozialrechtlicher Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein eindeutig bezeichnetes, arbeitsrechtliches Modul zu schaffen. Hierfür sollte ggf. das bisherige Modul „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht/Personal“ umgewidmet werden. Dabei sollte der sozialversicherungsrechtliche Bezug gestrichen und als zentraler Bestandteil des Sozialrechts eigenständig vermittelt werden. So würde im Gegenzug auch das Arbeitsrecht gestärkt werden.
- Die intendierte Qualifikation für Tätigkeiten in „Personalabteilungen mittlerer und größerer Wirtschaftsunternehmen“ wurde bisher laut Absolventenbefragung nicht realisiert. Die Hochschule sollte prüfen, ob entweder eine Anpassung der Qualifikationsziele oder eine Anpassung der Studieninhalte im Sinne einer Erweiterung arbeitsrechtlicher Kompetenzen und einer verstärkten Vernetzung mit Akteuren der Privatwirtschaft (Pflichtpraktikum o.ä.) notwendig ist.
- Im Interesse einer Transparenz für Studieninteressierte und -bewerber/-innen und im Sinne einer Gleichbehandlung sollten interne Leitlinien und Kriterien für das Auswahlverfahren aufgestellt und dokumentiert werden.
- Um die Kernkompetenz der Absolventen/-innen zum sicheren Umgang mit dem juristischen Gutachtenstil zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachtergruppe, ein bis zwei weitere Klausuren im Studienverlauf vorzusehen. Dies würde auch die aktuell relativ große Anzahl an umfangreichen schriftlichen Arbeiten reduzieren.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Bemühungen zur Gewinnung von Studierenden zu erhöhen, um eine adäquate Kohortengröße zu erreichen. Hierzu sollte – wie von der Fakultät und Studiengangleitung intendiert – ein entsprechendes Konzept entwickelt werden, das auch eine verstärkte Vernetzung mit (vorhandenen und ggf. neuen) Praxispartnern vorsieht.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Sozialrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

- Die Hochschule muss die Nachbesetzung oder adäquate professorale Vertretung der Professur für Sozialrecht nachweisen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule Heidelberg (kurz: SRH Heidelberg) ist zusammen mit acht anderen privaten Hochschulen des SRH-Verbunds in der SRH Higher Education GmbH organisiert. Sie bietet an sechs Fakultäten insgesamt ca. 40 Bachelor- und Masterstudiengänge an.

Der im vorliegenden Bericht bewertete Bachelorstudiengang „Sozialrecht“ (LL.B.) wird seit 2012 als grundständiges Studienprogramm in Vollzeit und Präsenz am Standort Heidelberg angeboten. Er ist einer von vier Bachelorstudiengängen an der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften; es werden auch drei Masterstudiengänge angeboten, darunter der konsekutive Studiengang „Sozialrecht“ (LL.M.).

Die SRH Heidelberg hat das Konzept ihrer Studiengänge in den vergangenen Jahren grundsätzlich überarbeitet. Im Rahmen des Projekts "besser einFACH" bzw. dem ‚CORE-Prinzip‘ wurde 2011 ein Studienmodell eingeführt, in dem Module nicht mehr parallel über das Semester hinweg angeboten werden, sondern nacheinander in Fünf-Wochen-Blöcken. Entsprechend ist das Studienjahr (in Präsenzstudiengängen) entlang dieser Blöcke organisiert. Zugleich sind auch die Vermittlungs- und Prüfungsformen auf ein stärker kompetenzorientiertes System mit einem hohen Anteil an projektorientiertem Studium ausgerichtet. Prüfungen werden nicht mehr am Ende eines Semesters oder Trimesters abgenommen, sondern während oder am Ende der Fünf-Wochen-Blöcke (teilweise auch zehn Wochen), so dass diese über das ganze Jahr verteilt sind.

Dieses CORE-Modell der SRH Heidelberg wurde im Rahmen einer Modellevaluation von der ZEvA im November 2011 begutachtet, und die Gutachtergruppe und die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA kamen zu dem Schluss, dass dieses Modell generell mit den Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz vereinbar ist.

Neben dem Modellevaluationsbericht sind weitere Grundlagen des Bewertungsberichtes die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Heidelberg mit der Hochschul- und Fakultätsleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie Studierenden des Studienprogramms. Nach der Begehung wurden der Gutachtergruppe weitere Dokumente zur Verfügung gestellt, die in diesen Bericht mit eingeflossen sind.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die Möglichkeit zur offenen Diskussion des Studiengangs sowie seines Kontextes und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Sozialrecht (LL.B.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse, Profil

Der Bachelorstudiengang „Sozialrecht“ wird an SRH Heidelberg seit 2012 angeboten. Die Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften hat für ihre vier rechtsbezogenen Studiengänge ein „Kompetenzmodell Rechtswissenschaftliche Studiengänge“ erarbeitet und dokumentiert. Dieses Modell steht in enger Verknüpfung mit dem CORE-Prinzip und legt sowohl übergreifende wie auch studiengangspezifische Kompetenzkategorien und -ziele fest.

Der Studiengang „Sozialrecht, LL.B.“ dient dem Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studienabschlusses von Juristen und Juristinnen für sozialrechtliche Tätigkeitsschwerpunkte, sowohl in der öffentlichen Sozialverwaltung als auch in den diversen sozialen Diensten und Einrichtungen und in der Wirtschaft.

[...]

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Sozialrecht, LL.B.“ sind in der Lage, die ihnen bekannten Praxisanforderungen in den Tätigkeitsschwerpunkten auf dem Niveau eines Berufseinsteigers ohne zusätzliche Hilfestellungen zu erfüllen.

Die Absolventinnen und Absolventen [...] können auch unbekannte komplexere Aufgabenstellungen unter Einbeziehung ethischer, sozialpolitischer und ökonomischer Aspekte einer angemessenen Lösung in vertretbarer Zeit zuführen. [Sie] können anspruchsvolle juristische Fragestellungen auf dem Gebiet des Sozialrechts gegebenenfalls unter Zuhilfenahme gängiger Recherchemöglichkeiten angemessen lösen. [Sie] sind im Grundsatz in der Lage, allein unter Zuhilfenahme der einschlägigen Rechtsnormen einfache von schwierigen Problemstellungen zu unterscheiden und diese Bewertung in eine Beratungstätigkeit angemessen einfließen zu lassen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Sozialrecht, LL.B.“ können einfache wissenschaftliche Forschungsfragen selbständig erarbeiten und unter Anwendung wissenschaftlicher Methodik untersuchen, bewerten und darstellen. [Sie] sind sich ihrer Verantwortung im Umgang mit Klienten/Mandanten bewusst und nehmen diese unter Beachtung ethischer Standards wahr. Zugleich verfügen sie über Teamfähigkeit, Konfliktmanagementstrategien, Kommunikations- und Kritikfähigkeit. Sie besitzen die Fähigkeit und Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung in fachlich-methodischer Hinsicht wie auch im Hinblick auf ihre professionellen Haltungen und Fähigkeiten.

Ebenso wurde im Kompetenzmodell und ähnlich lautend im Antrag das spezifische berufliche Qualifikationsprofil näher bestimmt:

*Ein spezifisches Berufsbild des Sozialjuristen existiert bislang nicht; entsprechend sind die Berufsfelder nicht eindeutig abgrenzbar. Als Arbeitgeber kommen vor allem solche aus dem **gesamten Sozial- und Gesundheitssektor** in Betracht: Sozialverbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, Gewerkschaften, Kliniken, Reha-Einrichtungen, Pflegeheimträger, Sozialversicherungsträger, Öffentlicher Dienst (Kommunal- und Landesverwaltung). Zudem soll das Studium aber auch zu einer Tätigkeit **in Personalabteilungen** mittlerer und größerer Wirtschaftsunternehmen befähigen. Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten könnten zukünftig auch in diversen Projekt- und Unternehmensberatungen entstehen.*

Die Tätigkeitsbereiche bei den genannten Arbeitgebern reichen von der Sachbearbeitung bis zu ersten Leitungsaufgaben. Der Fokus der Beschäftigung wird auf den Umgang mit sozialrechtlichen

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

Fragestellungen gerichtet sein. Bei den Sozialleistungsträgern besteht ein wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Bearbeitung von Sozialleistungsansprüchen. Ein anderer Teil, der etwa bei den Sozialverbänden noch stärker im Vordergrund steht, liegt in der Beratung und Interessenvertretung von Klienten/Mitgliedern/Mandanten.

Im Antrag wurden Entwicklungen des Studiengangprofils und -konzepts seit Ersteinrichtung 2012 dokumentiert; diese Änderungen und das jetzige Profil sind auch während der vor-Ort-Gespräche ausführlich erörtert worden. Dabei wurde von Hochschuleseite deutlich gemacht, dass die ursprüngliche Motivation zur Einrichtung dieses Studiengangs (im Bachelorbereich) aus dem Diplom-Studiengang „Soziale Arbeit“, dem ältesten Studienangebot der SRH Heidelberg, hervorging. Im Rahmen der Umstellung auf gestufte Studiengänge sei es schwierig gewesen, sozialrechtliche Anteile im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in ausreichendem Maße weiterhin zu integrieren. Gleichzeitig bestehe aber eine hohe Nachfrage nach Absolventen/-innen, die vertiefte, anwendungsbezogene Kenntnisse im Sozialrecht hätten und diese gleichzeitig in Kompetenzen aus der Perspektive der Sozialen Arbeit einbetten könnten. Ursprünglich war dabei von Hochschuleseite erwartet worden, dass Absolventen/-innen primär im Bereich der *Leistungserbringer*, wie freie Träger, Beratungsstellen etc., qualifizierte berufliche Einsatzmöglichkeiten fänden. Es habe sich aber gezeigt, dass die Nachfrage eher aus dem Bereich der *Leistungsträger* wie Renten- oder Unfallversicherungen komme. Diese hätten zum Teil zwar eigene hochschulische Angebote im Sozialrecht, würden aber deutlich enger auf ihren jeweiligen sozialrechtlichen Spezialbereich fokussiert ausbilden, so dass gerade breiter juristisch-/sozialrechtlich qualifizierte Absolventen/-innen hier eine maßgebliche Lücke füllten.

In diesem Zusammenhang wurde von Hochschul- und Studiengangseite weiterhin betont, dass der vorliegende Studiengang in seiner jetzigen Profilierung explizit ein breites juristisches Grundlagenstudium mit einem Schwerpunkt im Sozialrecht sei. Dabei sei das Sozialrecht selbst so breit und ausdifferenziert, dass der Anspruch, alle seine Bereiche in ausreichender Tiefe abdecken zu können, auch bei einer weit stärkeren Engführung des Studiengangs nicht geleistet werden könne. Damit sei auch der – aus Sicht der Gutachtergruppe auffällige – vergleichsweise geringe quantitative Studienanteil mit genuin sozialrechtlichen Inhalten – zu erklären. So seien auch bewusst nach den Lehr- und Prüfungserfahrungen der ersten beiden Studienjahre Anteile u.a. in den Bereichen Vertragsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder Sachenrecht im Umfang gestärkt worden. Gestrichen oder komprimiert wurden hingegen einerseits sozialrechtliche Anteile, andererseits aber vor allem Anteile wie Soziologie, Sozialpolitik oder empirischen Sozialforschung.

Die auch aus Hochschulsicht auffällig geringe Nachfrage nach dem Bachelorstudiengang habe seine Ursachen im Bereich des Bekanntheitsgrades und des wenig attraktiven ‚Images‘ von Sozialrecht – gerade im Vergleich zu dem stärker nachgefragten Studiengang Wirtschaftsrecht. Dem solle nun mit verstärkten Marketing- und Werbeaktivitäten gegengesteuert werden. Hierzu diene auch der eingerichtete Praxisbeirat des Studiengangs, der bisher für Studierende – auch aus deren eigener Einschätzung im Gespräch – interessante und zeitnahe Angebote an Praktikums- und studienbegleitenden Arbeitsmöglichkeiten habe bereitstellen können. Tragbar sei der Studiengang dennoch, insbesondere durch die teilweise po-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

lyvalente Nutzung von Modulen/Lehreinheiten zusammen mit den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsrecht“ und „Soziale Arbeit“. Zur ideellen Bestandssicherung des Studiengangs trage weiterhin die relativ hohe Teilnahme von Menschen mit Behinderungen bei; damit führe er die ursprüngliche Ausrichtung der SRH Hochschulen im Sinne des Stiftungszwecks (Stiftung Rehabilitation Heidelberg) fort.

Im Gespräch mit Studierenden und Alumni wurde deutlich, dass recht unterschiedliche Motivationen zur Wahl dieses Studiengangs geführt haben. Ebenso groß war bei den Studierenden vor Ort die Bandbreite bei den Planungen nach dem Bachelorabschluss: sie reichen von einem Voll-Jurastudium an einer Universität über ein konsekutives Studium im Bereich Psychosoziale Beratung/Gesundheitsförderung bis hin zur direkten Erwerbstätigkeit, die teilweise schon als Werksstudent/-in bestehe.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist in der Gesamtschau das Profil des Studiengangs mit dem Anspruch einer breiten juristischen Ausbildung mit einer Spezialisierung auf Sozialrecht auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses deutlich geworden. Diese Profilierung ist plausibel und auch aus der Genese des Studiengangs im Rahmen der Hochschule und Fakultät – als Notwendigkeit eines Fortbestands sozialrechtlicher Fundierung der Sozialen Arbeit – plausibel. Offensichtlich besteht Bedarf an entsprechend qualifizierten Absolventen/-innen, bisher vornehmlich auf der Seite der Leistungsträger. Die von Seite der Studiengangverantwortlichen wahrgenommene Lücke auf dem Arbeitsmarkt zwischen zu gering spezialisierten Volljuristen einerseits und hochspezialisierten Absolventen/-innen der eigenen hochschulischen Angebote der Leistungsträger andererseits, ist offenbar vorhanden. Die Gutachtergruppe unterstützt deshalb auch explizit die Bemühungen, der noch vergleichsweise geringen Nachfrage entgegenzusteuern.

Die intendierte Qualifikation für Tätigkeiten in „Personalabteilungen mittlerer und größerer Wirtschaftsunternehmen“ wurde bisher laut Absolventenbefragung nicht realisiert. Die Hochschule sollte prüfen, ob entweder eine Anpassung der Qualifikationsziele oder eine Anpassung der Studieninhalte im Sinne einer Erweiterung arbeitsrechtlicher Kompetenzen und einer verstärkten Vernetzung mit Akteuren der Privatwirtschaft (Pflichtpraktikum o.ä.) notwendig ist.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs wurden speziell sozialrechtliche Anteile verringert. Dies erscheint der Gutachtergruppe zwar einerseits vor dem erläuterten und nachvollziehbaren Anspruch eines auch grundständigen, breit juristisch ausbildenden „Bachelor of Laws“ nachvollziehbar. Andererseits sollte das sozialrechtliche Profil aber nicht abgeschwächt werden, um der Studiengangbezeichnung besser Rechnung zu tragen und die Sichtbarkeit auf dem Markt nicht zu verlieren. In der Spezialisierung liegt letztlich auch die Attraktivität des Studiengangs begründet. Deshalb wird empfohlen, im Pflichtbereich die sozialrechtlichen Anteile auszubauen, insbesondere im Bereich Soziale Förderung und Hilfe. Weiterhin sollten die sozialrechtlichen Angebote im Wahlpflichtbereich durchgängig angeboten werden. Hingegen könnten inhaltliche Bereiche wie Sachenrecht reduziert werden.

Der hochschul- und studiengangseitige Anspruch einer interdisziplinären Ausrichtung der Lehre im CORE-Modell erscheint im vorliegenden Studiengang weitgehend nur durch die Anteile im ‚Studium Generale‘ abgedeckt zu werden. Interdisziplinäre Anteile könnten zukünftig auch im Pflicht- und Wahlpflichtbereich noch gestärkt werden.

Positiv ist aus Sicht der Gutachtergruppe der deutliche Bezug des Studiengangs zum Stiftungshintergrund der Hochschule zu sehen; so werden Studierende mit Behinderungen u.a. durch eigene Beauftragte unterstützt.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang ist als grundständiger Präsenzstudiengang konzipiert. Die Umsetzung der Qualifikationsziele in der Studiengangkonzeption ergibt im Zusammenwirken mit dem CORE-Modell eine spezifische und relativ fest vorgegebene Studienplangestaltung.

Die allgemeine Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der SRH Heidelberg sieht eine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder vergleichbar nach Landeshochschulgesetz) vor. Weiterhin ist hochschulweit die Möglichkeit von Aufnahmeprüfungen und -verfahren vorgesehen. Nach Aussage der Fakultät und Studiengangverantwortlichen wird für die Zulassung eine Bewerbung mit Motivationsschreiben verlangt; danach werden Bewerber/-innen zu einem sog. Bewerbungstag zugelassen, an dem Gespräche und Tests durchgeführt werden. Es liege dann im Ermessen der Studiengangleitung, über die Zulassung zu entscheiden.

Im ersten Studienjahr werden dann im Rahmen von fünfwoöchigen Blöcken vor allem juristische Grundlagenmodule belegt – zusammen mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsrecht“. Zu den Modulen gehören u.a. „Grundlagen des Zivilrechts“ und des „Öffentlichen Rechts“, „Wissenschaftliches Arbeiten/Juristische Arbeitstechniken“, „Sachenrecht“ oder „Sozialverwaltung/Rechtsschutz“.

Im zweiten Studienjahr werden dann einzelne weitere Bereiche aufgenommen und/oder vertieft, z.B. „Verwaltungs- und Europarecht“ oder „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“. Zudem sind mehrere Module zu belegen, die sich auf unterschiedliche sozialrechtlich relevante ‚Lebenslagen‘ beziehen: „Lebenslage Arbeit und Arbeitslosigkeit“, „Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit“ oder „Insolvenz und Beratung“. Wie in den Modulbeschreibungen sowie auch vor Ort erläutert, sollen in diesen Modulen mehrere Rechtsgebiete kompetenzorientiert verknüpft werden. Dies geschehe vor allem durch Fallarbeiten aus der Praxis – wobei dieser didaktische Ansatz auch schon in den Grundlagenmodulen in gewissem Umfang angewandt werde. So müsse beispielsweise im ‚Vertragsrecht‘ der Neubau eines diakonischen Pflegeheims problemorientiert bearbeitet werden.

Am Ende des zweiten und zu Beginn des dritten Studienjahres ist ein Praktikum im Umfang von sechs Monaten/mindestens 100 Präsenztage vorgesehen, das mit einem Praxisbericht und einer Präsentation (beides unbenotet) abgeschlossen wird. Er wird durch eine hochschulweite Praktikumsordnung geregelt. Im dritten Studienjahr ist dann neben weiteren Schwerpunkt- und Lebenslagenmodulen ein Modul „Projektmanagement/Praxisprojekt“ vor-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

gesehen. Es umfasst drei Blöcke (also 15 Wochen); hier sollten Studierende in Teams eine aktuelle Aufgabe im Rahmen eines zu planenden und durchzuführenden Projektes bearbeiten.

Von den Studierenden wurde im Gespräch eine gute Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Praktikums durch die Hochschule/Fakultät erwähnt. Teilweise würden Praktikumsplätze direkt durch die Studiengangleitung vorgeschlagen und es fände eine Reflexion während und nach der Praktikumsphase statt. Positiv wurde sowohl die Länge des Praktikums von sechs Monaten erwähnt („am Ende von sechs Monaten kann man sich schon richtig reinarbeiten und bekommt Verantwortung“), als auch die Möglichkeit, das Praktikum ggf. in zwei mal drei Monate zu teilen.

In der Bachelorthesis im Umfang von zwölf ECTS-Punkten (CP) soll innerhalb von zwölf Wochen eine Forschungsfrage/Fragestellung eigenständig und unter Einsatz juristischen Fachwissens und Methodik bearbeiten. Die wird durch ein Begleitseminar unterstützt und die Arbeit dann in einem (mit benoteten) Kolloquium präsentiert.

Wie im Antrag und vor Ort erläutert, wird ein Modul in der Regel in jeweils einem fünfwöchigen Block bearbeitet und mit einer Prüfungsleistung direkt abgeschlossen. Die Blöcke sind durch unterschiedliche Lehr-/und Lernformen wie Vorlesungen, Seminare, Projektarbeiten etc. strukturiert. Die konkrete Ausgestaltung einzelner Blöcke/Module wird in sog. Kursbüchern vorab den Studierenden differenziert hinsichtlich Stunden- und Veranstaltungsplanung, Studien- und Prüfungsleistungen etc. dargestellt. Innerhalb der Blöcke sind dann auch Zeiten für betreutes („Lernsupport und Coaching“) sowie individuelles Selbstlernen vorgesehen.

Die Prüfungsleistungen umfassen u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Studienarbeiten oder Präsentationen und Referate. Aus Sicht der Gutachtergruppe erschien es fraglich, ob die notwendige Einübung eines juristischen Gutachtenstils im Rahmen des vorhandenen Prüfungsmixes mit vergleichsweise (sehr) wenigen Klausuren möglich ist. Von Seite der Lehrenden wie der Studierenden wurde dies weitgehend bejaht, da auch in schriftlichen Fall- und Studienarbeiten oftmals gutachterliche Stellungnahmen verfasst würden.

Auslandsaufenthalte im Studienverlauf böten sich laut Antrag vor allem innerhalb oder anschließend an die Praktikumsphase an. Bisher sei die Mobilität bei „Outgoings“ wie „Incomings“ jedoch wenig ausgeprägt gewesen. Von Seite der Studiengangleitung wurde betont, dass Studienleistungen aus dem Ausland großzügig anerkannt würden, insbesondere bei rechtsvergleichenden oder europäischen Bezügen. Auch stünden aktuell zehn europäische wie außereuropäische Partnerhochschulen zur Verfügung. Der Ausbau der internationalen Mobilität werde breit unterstützt, aber auch u.a. durch eine Woche ‚Internationalization@home‘.

Die Gutachtergruppe sieht den Studiengang konzeptionell, curricular, didaktisch und in seiner organisatorischen Umsetzung gut auf die postulierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet. Auch durch die Blockstruktur im CORE-Modell in Verbindung mit der oftmals fallbezogenen Lehr- und Lernkonzeption lassen sich die Qualifikationsziele des Studiengangs in starker

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

Kompetenzorientierung und dem Bachelorniveau entsprechend erreichen.

Generell akzeptiert die Gutachtergruppe auch den Anspruch der (privaten) Hochschule, ihre Studierenden nach eigenen, mehr oder weniger stark formalisierten Verfahren auszuwählen. Aktuell wird dabei eine Mischung aus Motivationsschreiben, Interview und unterschiedlichen (psychologischen) Tests gewählt. Auch wenn dies in der Sache nicht zu kritisieren ist, so sollte doch im Interesse einer Transparenz für Studieninteressierte und -bewerber/-innen und im Sinne einer Gleichbehandlung interne Leitlinien und Kriterien für das Auswahlverfahren dokumentiert und angewendet werden.

Positiv bewertet die Gutachtergruppe den grundsätzlichen Aufbau des modularisierten Studienverlaufs in einer Zusammenstellung von klassischen juristischen Grundlagenbereichen und eher querschnittsartigen ‚Lebenslagen-Modulen‘. Es ist dabei auch nachvollziehbar, dass nicht alle Bereiche der Sozialgesetzgebung abgedeckt werden können. Dennoch sollten (vgl. *Abschnitt 1.1* des Berichts) die genuin sozialrechtlichen Anteile im Studienprogramm gestärkt werden. Dazu sollte auch ein eindeutig bezeichnetes, arbeitsrechtliches Modul geschaffen werden. Daneben sollte ggf. auch das bisherige Modul „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht/Personal“ umgewidmet werden. Dabei sollte das Sozialversicherungsrecht als zentraler Bestandteil des Sozialrechts eigenständig vermittelt werden; somit würde auch das Arbeitsrecht im Gegenzug gestärkt.

Als Kernkompetenz der Absolventen/-innen sieht die Gutachtergruppe den sicheren Umgang mit dem juristischen Gutachtenstil. Auch wenn dieser grundsätzlich durch verschiedene Prüfungsformen eingeübt werden kann, empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter dennoch, ein bis zwei weitere Klausuren im Studienverlauf vorzusehen. Dies würde auch dem geäußerten Interesse der Studierenden entgegenkommen, die aktuell relativ große Anzahl an umfangreichen schriftlichen Arbeiten zu reduzieren (s.a. *Abschnitt 1.3*).

Die bisher geringe Mobilität der Studierenden erscheint im Rahmen der eher nationalen ausgerichteten Studiengangthematik sowie im Kontext des Blockmodells nachvollziehbar. Die positive Einstellung der Studiengangleitung und Hochschule zur Förderung der Internationalisierung sowohl durch Mobilitätsfenster wie auch ‚@home‘ ist umso mehr unterstützenswert.

Positiv ist die offenbar gute Berücksichtigung der externen Praxisbezüge. Entsprechend können offenbar auch nützliche Praktikumserfahrungen für die Studierenden generiert werden. Erwähnenswert ist weiterhin die gute Vermittlung von juristischen und wissenschaftlichen Methodenkenntnissen in der Studieneingangs- wie -endphase.

1.3 Studierbarkeit

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind die Hochschulzugangsberechtigung oder vergleichbare berufliche Qualifikation und ggf. eine Eignungsprüfung gemäß § 58 des Landeshochschulgesetzes. Der Studiengang ist als Präsenzstudiengang mit einer Workload von insgesamt 180 ECTS-Punkten (CP) und damit durchschnittlich 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr konzipiert. Die Einschreibung erfolgt jährlich im Oktober.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

Für die überwiegende Zahl an Modulen sind spezifische Teilnahmevoraussetzungen definiert. Zusammen mit dem Blockmodell ergibt sich so eine relativ fest vorgegebene Modulabfolge im Studienverlauf. Hingegen ist die innere Ausgestaltung der einzelnen Module bzw. Blöcke grundsätzlich flexibel angelegt. Die konkrete Ausgestaltung der Module wird – auf Basis der Vorgaben des Modulhandbuches – den Studierenden dabei mit einem gewissen Vorlauf durch Kursbücher bekannt gemacht (siehe *Abschnitt 1.2*). Laut Hochschule werde auch darauf geachtet, in der Regel einen fest definierten Wochentag veranstaltungsfrei zu halten, um längere Selbstlernphase aber auch studienbegleitende Arbeitszeiten zu ermöglichen.

Prüfungen erfolgen in der Regel direkt am Ende der Blöcke, eine Anmeldung erfolgt automatisch. Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen sind innerhalb eines Jahres möglich, zumeist nach ein bis zwei Monaten, wobei der Block bzw. dessen Lehrveranstaltungen selbst erst im nächsten Jahresturnus ggf. erneut belegt werden können.

Im Gespräch mit den Studierenden vor Ort wurden die Erfahrungen und die Arbeitsbelastung durch das so strukturierte Studienangebot thematisiert. Von deren Seite wurde das CORE-Modell insgesamt positiv bewertet. Es wurde eine durchgängig hohe zeitliche und inhaltliche Dichte des Blockmodells erwähnt, die aber den Vorteil der Konzentration auf jeweils ein oder wenige Themen mit sich brächte. Gewünscht wurde die Möglichkeit, spezielle Themen wie beispielsweise die Schadensersatzpflicht im Krankenversicherungsrecht näher behandeln zu können. Die Möglichkeit zur Belegung weiterer Themen/Bereiche („über den Tellerrand hinaus“) bestehe vor allem im Wahlpflichtbereich, wo u.a. auch Module aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ belegt werden könnten, oder extracurricular im Bereich des Studium Generale.

Angeregt wurde von Seite der Studierenden eine Reduktion der längeren schriftlichen Arbeiten, gerade wenn mehrere schriftliche Studien- und Prüfungsarbeiten hintereinander zu erstellen seien, sei der Zeitaufwand erheblich. Eine größere Anzahl mündlicher Prüfungen oder Klausuren wäre hier sinnvoll.

Das vorliegende Studienangebot ist gebührenfinanziert. Dies gilt auch für eine verlängerte Studiendauer. Nach Aussage der Hochschule sind in Härtefällen jedoch Urlaubssemester möglich. Während Auslandsstudienaufenthalten müssen die Studiengebühren weiter gezahlt werden; bei Kooperationshochschulen seien dann aber keine Gebühren zu entrichten.

Das Nachholen von Studien- und Prüfungsleistungen sei auch bei längerer Erkrankung, Auslandsaufenthalten etc. durch unterstützende Leistungen möglich. Dazu werden – nach individueller Absprache mit den Fachdozenten/-innen – auch Lehrmaterialien online zur Verfügung gestellt oder Nachprüfungstermine vereinbart. Dies ist im Anhang 4 der allgemeinen „Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge“ (kurz: Allg. SPO) der SRH Heidelberg geregelt.

Die Hochschule hat zudem ein Mentoringmodell beschrieben, bei dem zu Studienbeginn den Studierenden jeweils ein/-e Professor/-in zugewiesen werde. Diese sollen sich regelmäßig in einem Semester mit ihren einzelnen Studierenden treffen und dabei auch etwaige Probleme

im Studienverlauf besprechen. Das erste Treffen/Feedbackgespräch finde in der Regel nach dem dritten Block statt.

Die Gutachtergruppe bewertet auf Grundlage des Antrags, dem Ergebnis der Modellevaluation der ZEvA aus dem Jahre 2011 und den Gesprächen vor Ort die Studierbarkeit des Studiengangs im CORE-Modell positiv. Der im Vergleich zu semesterbasierten Präsenzstudiengängen hohen Arbeitsintensität steht die Möglichkeit eines intensiven, kompetenzausgerichteten Studienmodells gegenüber. Es stellt gewisse Anforderungen sowohl an Studierende als auch an Lehrende, ist aber auch Dank der kleinen Kohortengrößen und der engen Beziehung von Studierenden-Lehrenden gut studierbar.

In der bisherigen Erfahrung scheinen auch im CORE-Modell und der relativ vorgegebenen Studienabfolge der Nachteilsausgleich und eine gewisse Flexibilität z.B. beim Nachholen von Studieninhalten gegeben.

Neben gewissen Vorteilen ist die bisher zumeist sehr geringe Kohortengröße gerade im CORE-Modell auch nachteilig. So könnte die intendierte Gruppen- und Projektorientierung schwieriger erreicht werden und es ist auch weniger gut möglich, das Wahlpflichtangebot in der ganzen Breite praktisch zu gewährleisten. Entsprechend empfiehlt die Gutachtergruppe, die Bemühungen zur Gewinnung von Studierenden dringend zu erhöhen. Hierzu sollte – wie von der Fakultät und Studiengangleitung intendiert – ein entsprechendes Konzept entwickelt werden, das auch eine verstärkte Vernetzung mit (vorhandenen und ggf. neuen) Praxispartnern vorsieht. Diese könnten auch eine verbesserte Bewerbung des Studiengangs sowie die Ansprache von Studieninteressierten unterstützen.

Positiv ist die gute Unterstützung des Praktikums zu erwähnen. Die Betreuung und Beratung der Studierenden – inklusive der Menschen mit Behinderungen – ist gut und erscheint auch hinsichtlich der besonderen Herausforderungen und die hohe Workload durch das CORE-Modell – was sich auch in relativ langen Studienzeiten niederschlägt – als notwendig. In der Studienorganisation werden Freiräume für Selbstlernzeiten und begleitende, geringfügige Berufstätigkeit sinnvoll eingeplant.

1.4 Ausstattung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen, finanziellen und räumlichen/sächlichen Ausstattung des Studiengangs und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der Lehrenden vorgelegt. Es erfolgte auch eine Begehung der Räumlichkeiten der Fakultät bzw. Hochschule.

Im Antrag wurde die für das Bachelorprogramm nötige Lehrleistung dargestellt, wobei auch die Lehrverflechtung mit anderen Studiengängen der Fakultät berücksichtigt wurde. Demnach sind fünf Professuren der Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften sowie fünf Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (davon drei promoviert) hauptamtlich an der Lehre im Studiengang beteiligt. Hinzu kommen 14 externe Lehrbeauftragte, die überwiegend langfris-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

tig im Studiengang aktiv sind.

Wie im Antrag und vor Ort erläutert, sind durch einen Todesfall die Professur für Sozialrecht wie auch, durch Weggang, die Professur für Arbeits- und Sozialrecht, aktuell nicht mehr besetzt. Die Professur für Sozialrecht ist ausgeschrieben; die Ausschreibung lag mit dem Antrag vor. Auch nach Ansicht der Hochschule und Fakultät ist aufgrund der hohen Nachfrage nach qualifizierten Lehrenden im Bereich Sozialrecht eine schwierige Bewerberlage zu erwarten. Aktuell wird die Studiengangleitung durch die Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Europarecht wahrgenommen. Die Neubesetzung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle konnte ebenfalls noch nicht erfolgen – hier haben eine promovierte und eine promovierende hauptamtliche Mitarbeiterin die entsprechenden Lehrverpflichtungen übernommen.

Generelle Leitlinie der Fakultät sei, dass die Modulverantwortung immer hauptamtlichen Lehrenden obliege, die auch – unter Beteiligung durch das Prüfungsamt – die Kursbücher erstellen und damit auch die Struktur der Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen etc. auf Basis der Modulbeschreibung verantworten.

Im Antrag beschrieben und vor Ort erläutert wurden die Angebote zur Auswahl und Entwicklung des Lehrpersonals. So sei schon in den Bewerbungsverfahren für hauptamtliche Lehrende das Lehrportfolio relevant; dies setze sich auch im Probevortrag fort.

Die didaktische Entwicklung der Lehre und Lehrenden wird durch die „Akademie für Hochschullehre“ der SRH Hochschule Heidelberg ermöglicht, die auch Angebote für die Lehre im CORE-Modell bereithält. Jede/-r neue Lehrende absolviert hier im ersten Jahr an der SRH Heidelberg ein Lehrtraining, das auch eine Schulung zum CORE-Prinzip beinhaltet. Auch würden weitere Workshops, Foren etc. angeboten, die auch Lehrbeauftragten in Teilen offen stehen.

Für Forschungstätigkeiten werde von Hochschuleseite in der Regel eine Deputatsreduktion gewährt.

Die Gutachtergruppe sieht die personelle Ausstattung aktuell in einer Übergangsphase. Dies ist durch die Hochschule bzw. Fakultät nicht selbst verschuldet, schränkt aber stark die hauptamtliche Lehre in Kernbereichen des Sozialrechts ein. Aktuell wird ein relativ hoher Anteil der Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen und externe Lehrbeauftragte abgedeckt. Diese haben einerseits oftmals langjährige praktische Erfahrungen in ihren jeweiligen Bereichen. Andererseits ist gerade der didaktische Anspruch der Lehre im CORE-Modell hoch und von Studierendenseite wurde kritisch angemerkt, dass nicht alle externen/nebenamtlichen Lehrbeauftragten diesem Anspruch gerecht werden.

Auf Basis der im Antrag erfolgten Zuordnung der Lehrkapazitäten zum Studiengang erscheint der Gutachtergruppe so insgesamt die personelle Ausstattung quantitativ noch gesichert zu sein. Dies gilt jedoch nicht in gleichem Maße für die qualitative Abdeckung der Lehre. Deshalb muss die Hochschule zumindest die Nachbesetzung oder adäquate professorale Vertretung der Professur für Sozialrecht nachweisen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Sozialrecht (LL.B.)

Positiv ist hingegen zu erwähnen, dass bei Berufungen explizit auf die Anforderungen des CORE-Modells geachtet wird. Auch sind entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote vorhanden. Offen ist, in welchem Umfang das auch die Lehrbeauftragte erreicht.

Die finanzielle und räumliche Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe sehr gut. Die Hochschule ist grundsätzlich barrierefrei angelegt.

1.5 Qualitätssicherung

Die SRH Heidelberg hat im Antrag ein umfassendes und ausführliches Qualitätssicherungssystem beschrieben, das Evaluationen, Absolventenbefragungen und Untersuchungen zur Arbeitsbelastung beinhaltet. Die (modulbezogenen) Evaluationsergebnisse werden an die Lehrenden und von diesen an die Studierenden rückgemeldet sowie innerhalb der Fakultät ausgewertet und beraten und im Rahmen eines jährlichen Lehrberichtes mit der Hochschulleitung rückgekoppelt. Der Studienerfolg wird im Rahmen eines Kennzahlensystems erfasst.

Für den Studiengang „Sozialrecht“ lag eine Übersicht und Beschreibung der wesentlichen Weiterentwicklungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung vor. Diese betrafen u.a. einen Ausbau der juristischen Grundlagen im Curriculum und eine damit einhergehende Reduzierung bzw. „Komprimierung“ von sozialrechtlichen und außerjuristischen Kompetenz- und Inhaltsbereichen. Weiterhin wurden Kombinationsprüfungen (mehrere Prüfungsteile) reduziert.

Das Konzept der Modulevaluation wird aktuell unter Einbeziehung der Studierenden überarbeitet. Ziel ist eine bessere Berücksichtigung CORE-spezifischer Besonderheiten.

Über den Verbleib der Absolventen/-innen lagen unter Berücksichtigung der bisher insgesamt relativ geringen Abschlussfälle ausreichende qualitative Angaben vor. Im Gespräch berichteten die Studierenden von positiven Erfahrungen mit dem Evaluationssystem und einer prinzipiellen Offenheit zwischen Studierenden und Lehrenden.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorgelegte Qualitätssicherungskonzept und seine bisherige Umsetzung an der Fakultät positiv. Es herrscht offenbar ein offener Umgang zwischen Studierenden und Lehrenden und es werden formelle wie informelle Rückmeldungsmöglichkeiten genutzt. Die Studierenden schätzen das CORE-Modell auf Grundlage ihrer Erfahrungen insgesamt positiv ein.

Die Ergebnisse der Lehr-/Modulevaluationen werden den Studierenden offensichtlich regelmäßig rückvermittelt und gehen in die Qualitätssicherung auf Fakultätsebene ein. Die Weiterentwicklung der Modulevaluation wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den Studiengang wurden in den Antragsunterlagen fachliche und überfachliche Qualifikationsziele dokumentiert, die sich auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Siehe auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erfüllt der vorliegende Studiengang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse auf Bachelor-ebene. Dies gilt sowohl für die Bereiche Wissen und Verstehen, als auch den Bereich Können (*siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts*).

Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Methoden, Theorien und Prinzipien des Studienprogramms und der wissenschaftlichen Grundlagen des Lerngebietes Sozialrecht bei gleichzeitig breiter juristischer Grundlagenkompetenz. Sie werden in die Lage versetzt, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu erweitern. Auch systemische, instrumentale und kommunikative Kompetenzen werden insbesondere durch das CORE-Modell in niveuadäquater Weise vermittelt.

Der als grundständig konzipierte Präsenzstudiengang umfasst 180 ECTS-Punkte (CP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Dies entspricht den Vorgaben.

Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen ist der Charakter des Bachelorabschlusses als erster berufsqualifizierender Abschluss gewährleistet (vgl. PO Sozialrecht und Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbar Qualifikation entsprechend des Landeshochschulgesetzes. Ein Auswahlverfahren findet statt. Es enthält u.a. Tests und ein Auswahlgespräch, in dem u.a. die Motivation und Eignung für das CORE-Modell evaluiert werden. Das Auswahlverfahren sollte allerdings transparenter dokumentiert und auf der Grundlage entsprechender Kriterien durchgeführt werden.

Es ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP vorgesehen. Eine Vermischung der Studiengangsysteme liegt nicht vor. Die Befähigung zur Aufnahme eines Masterstudiums ist prinzipiell gegeben. Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Laws entspricht dem inhaltlichen

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Profil des Studiengangs, das auch im Diploma Supplement transparent wird.

Die Anrechnung hochschulexterner Leistungen ist in der hochschulweiten Anerkennungsordnung geregelt (vgl. Antrag, Bd. 2, Anlage 3).

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Jedes Modul ist innerhalb eines Jahres abschließbar und umfasst mindestens fünf CP. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete Studieneinheiten zusammen. Die Modulbeschreibungen enthalten alle nötigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, den Lehrformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots, dem Arbeitsaufwand und der Dauer.

Der studentische Arbeitsaufwand für einen CP ist im studiengangspezifischen Anhang (PO Sozialrecht) zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Allg. SPO) mit 25 Stunden festgelegt. Beiliegend zum Diploma Supplement wird eine relative Note in Form eines ‚Grading Table‘ ausgewiesen.

Die Anerkennungsregeln in § 14 der Allg. SPO entsprechen den Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Insbesondere die Beweislastumkehr und die Anrechnung als Regelfall sind benannt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Allg. SPO ebenfalls in § 14 sowie in der separaten Anerkennungsordnung entsprechend den Vorgaben der KMK (§ 6) geregelt. Durch die Anerkennungsregeln und Studienplangestaltung wird generell die Möglichkeit zur Mobilität eröffnet.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen sowie fachlichen und methodischen Kompetenzen im sozialrechtlichen Bereich mit besonderem Fokus auf eine anwendungsbezogene juristische Perspektive. Fachübergreifendes Wissen wird durch die Integration methodischer, reflektiver und praxisbezogener Inhalte und Lehr-/Lernformen vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept grundsätzlich stimmig aufgebaut und ermöglichen die Vermittlung sowohl von allgemeinen Kenntnissen, als auch eine Vertiefung von Kenntnissen und Kompetenzen in weiteren spezifischen Bereichen. Es wird jedoch eine Erweiterung der fachlich-inhaltlichen Anteile im genuinen Bereich des Sozialrechts empfohlen (siehe *Abschnitt 1.1*).

Die Lehr- und Lernformen sind im Rahmen des Blockmodells kompetenzorientiert, vielfältig und adäquat.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allg. SPO, § 6, festgelegt. Das Zulassungsverfahren ist dokumentiert. Die Anerkennungsregeln in der Allg. SPO (§ 14) entsprechen den An-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

forderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder anderen Einschränkungen ist in der Allg. SPO in § 7 und § 17 adäquat geregelt. Größere Mobilitätsfenster sind konzeptionell nicht definiert; es wird jedoch auf die potentielle Nutzung des Moduls M7 „Praxistransfer“ (14 CP) für einen Auslandsaufenthalt hingewiesen. Die Studienstruktur behindert strukturell nicht wesentlich die Mobilität.

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist aus Sicht der Gutachtergruppe sowohl konzeptionell wie auch in der Praxis gewährleistet.

Zum Studiengangskonzept siehe auch Abschnitt 1.2 dieses Berichts.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Studiengangs auch auf Basis der bisherigen Erfahrungen als gewährleistet an. Mit den festgelegten Eingangsqualifikationen ist grundsätzlich ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich.

Die Studienplangestaltung sichert in ihrer organisatorischen Konzeption und Abfolge von Modulen und Zeitblöcken sowie in der Kombination von Präsenz- und Selbstlernzeiten die Studierbarkeit. Für das Nachholen von Studienanteilen bei Krankheit etc. sind in Anlage 4 zur Allg. SPO Verfahrensweisen und Informationsgrundsätze festgelegt.

Die angesetzte Arbeitsbelastung im Blockmodell ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter plausibel. In die Evaluationsinstrumente der Hochschule sind Fragen zur Überprüfung des Workloads integriert.

Die Module schließen mit nur einer Prüfung ab. In einzelnen Fällen werden zwei Leistungen kombiniert, die dann aber in engem didaktischem Zusammenhang stehen, z.B. Recherche/Dokumentation plus Präsentation oder Praxisbericht plus Präsentation. Wiederholungsprüfungen sind in definierten Zeiträumen zwischen den Blöcken zu erbringen. Modulprüfungen können im Regelfall einmal wiederholt werden. Auf Antrag ist eine zweite Wiederholung im Sinne einer Härtefallklausel möglich (Allg. SPO, § 13). Die vorgesehenen Studienleistungen beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

Im Antrag sind verschiedene Beratungs- und Betreuungsangebote benannt. Die Betreuung und die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden bzw. der Fakultät und Hochschule funktioniert im vorliegenden Studiengang augenscheinlich gut.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen (chronische Erkrankung, zu versorgende Kinder, Krankheit/Pflege von Angehörigen etc.) ist

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

sowohl hinsichtlich der Studienstruktur, den Prüfungsleistungen als auch dem Ablegen von Prüfungen während einer Beurlaubung oder dem Versäumnis oder der Verlängerung von (Prüfungs-)Fristen geregelt (SPO, §§ 7, 17). Alle Räume sind barrierefrei erreichbar und es stehen für verschiedene Behinderungen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung. Zudem werden Lehrende speziell im Umgang mit Studierenden mit Behinderung geschult.

Zur Studierbarkeit siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Durch das Prüfungskonzept werden die Prüfungen wissens- und kompetenzorientiert auf die formulierten Qualifikationsziele der einzelnen Module und des Studiengangs ausgerichtet. Dies ist in den Modulbeschreibungen differenziert dargestellt. Die wenigen Module mit mehr als einer Prüfungsleistung haben didaktisch sinnvoll und eng aufeinander bezogene Prüfungsformen.

Die Prüfungen sind durchgängig modulbezogen. Die Prüfungsformen sind umfänglich in Anlage 3 zur SPO beschrieben, inklusive Formen wie Bericht, Projektarbeit oder mündliche Prüfung.

Zum Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 2.4 dieses Berichts.

Der studiengangspezifische Anhang zur Allg. SPO ist in Kraft.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Durchführung des Studiengangs zum jetzigen Zeitpunkt nur teilweise gesichert ist. Die personelle Ausstattung ist in quantitativer Hinsicht adäquat. In qualitativer Hinsicht muss jedoch die Kernprofessur für Sozialrecht neu besetzt oder adäquat auf professoralem Niveau vertreten werden. Dies muss nachgewiesen werden.

Die Fakultät kann auf sehr gute räumliche und sächliche Ressourcen zurückgreifen. Die fachspezifische Ausstattung der hochschuleigenen Bibliothek ist gut; zudem können die Studierenden auf weitere Bibliotheken am Standort zurückgreifen.

Die sächliche und finanzielle Durchführung des Studiengangs ist abgesichert und Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Zur Ausstattung siehe auch Abschnitt 1.3 dieses Berichts.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die relevanten Informationen über den Studiengang, den Studienverlauf, die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sind über die Homepage sowie auf Anfrage schriftlich zugänglich.

Die vorgelegte studienangesspezifische Studien- und Prüfungsordnung liegt in einer gültigen Fassung vor.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die SRH Hochschule Heidelberg hat Prozesse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Studiengänge auch auf Fakultäts-ebene beschrieben. Es werden regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen, Studiengangevaluationen sowie Absolventenbefragungen und Verbleibstudien durchgeführt. Eine Untersuchung zum Workload ist in die Lehrevaluationen integriert. Eine Absolventenbefragung inklusive Angaben zum Verbleib ist vorgesehen.

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung siehe auch Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die SRH Hochschule hat Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit etabliert. Auch die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden demnach berücksichtigt. Hierzu hat die Hochschule ein umfassendes Gleichstellungskonzept vorgelegt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe sieht das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als erfüllt an. Die Anstrengungen zur Herstellung von Chancengleichheit sind begrüßenswert und der Nachteilsausgleich für Behinderte ist im Rahmen der Tradition der SRH Hochschule gesichert.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017

Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften

Reakkreditierung des Studiengangs Sozialrecht, LL.B.

Stellungnahme zum Bewertungsbericht der Gutachter

I. Einleitung

Die Fakultät für Sozial- und Rechtswissenschaften nimmt mit großer Freude zur Kenntnis, dass der Studiengang fünf Jahre nach seiner ersten Akkreditierung weiterhin eine sehr positive Bewertung seitens der Gutachter erfährt. Die Einschätzung: „offensichtlich besteht Bedarf an entsprechend qualifizierten Absolventen/-innen“ entspricht dem Votum, das die vorausgehende Gutachtergruppe im Rahmen der Erstakkreditierung abgegeben hat, wonach die Praxis ohne Weiteres Bedarf an Sozialjuristen habe. Insofern unterstützt die Gutachtergruppe auch das Bemühen der Hochschule um eine weitere Etablierung des noch weitgehend unbekanntem Studiengangs.

II. Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs

Der Bewertungsbericht enthält einzelne Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs, die teilweise auch schon im unmittelbaren Anschluss an die Vor-Ort-Begehung aufgegriffen wurde.

So wird das bisherige Modul „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ künftig (schon ab dem Studienstart zum WS 2017/2018 in „Arbeitsrecht“ umbenannt und inhaltlich entsprechend zugeschnitten.

Aufgegriffen wird auch die Anregung des weiteren Ausbaus der Praxiskontakte mit einer stärkeren Vernetzung mit den Partnern. Hier liegt ein großes Potential für die Etablierung des Studiengangs noch brach.

Nur begrenzt übereinstimmen kann die Fakultät mit der Empfehlung der Gutachtergruppe, den Anteil von Klausuren als Prüfungsleistungen zu erhöhen. Im Rahmen der Zielsetzung einer klar kompetenzorientierten Ausbildung, die durch das CORE-Modell der Hochschule geprägt ist, soll der Klausuranteil nicht oder zumindest nicht signifikant erhöht werden. Alle

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule vom 05.07.2017

Prüfungsleistungen sind schon bisher klar kompetenz- und praxisorientiert ausgerichtet; Klausuren werden dieser Ausrichtung nur in Grenzen bei bestimmten Lerninhalten gerecht. Gleichwohl wird die Fakultät die Empfehlung inhaltlich würdigen und eingehend prüfen.

III. Nachbesetzung der personellen Vakanzen

Die Nachbesetzung der vakanten Professur für Sozialrecht sowie ein weiterer Personalaufbau im Bereich des Sozialrechts sind ein vorrangiges Anliegen der Hochschule, um eine qualifizierte Ausbildung auf Dauer sicherstellen zu können. Aktuell werden gerade im Monat Juli zwei weitere Stellen mit Schwerpunkt Sozialrecht ausgeschrieben.

gez.

Prof. Dr. Peter Baumeister

Dekan

Studiengangleiter Sozialrecht, LL.B. und LL.M.